

Allgemeine Bedingungen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Bedingungen für alle Angebote, Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen zwischen der Primara Test- und Zertifizier-GmbH (nachfolgend „Primara“) und juristischen Personen, die Prüf- oder Zertifizierungsdienstleistungen beantragen (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen und – je nach Anwendbarkeit – der Vertrag und die Application Form stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Kunden und Primara dar. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Kunden und Primara bzw. deren jeweiliger Vertreter.
- 1.3 Wird an den Kunden ein Prüfbericht oder ein Zertifikat vergeben, erbringt Primara die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz.

2. DEFINITIONEN

„Akkreditierungsstelle“ ist eine (öffentliche oder private) Organisation, die zur Bestellung von Zertifizierungsgesellschaften befugt ist;

„Zertifikat“ ist ein durch die zuständige Zertifizierungsgesellschaft ausgestelltes Zertifikat;

„Mandatsvertrag“ ist die Darstellung der Dienstleistungen, die Primara für den Kunden erbringt;

„Bericht“ ist der von Primara für den Kunden erstellte Bericht, aus dem hervorgeht, ob eine Empfehlung zur Ausstellung eines Zertifikats abgegeben wird oder nicht.

3. DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Produkten nach internationalen oder nationalen Standards (nachfolgend „Dienstleistungen“).
- 3.2 Nach Durchführung einer Prüfung erstellt Primara einen Bericht und übergibt diesen an den Kunden. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen sind für die Zertifizierungsgesellschaft unverbindlich. Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikats liegt ausschließlich im Ermessen der Zertifizierungsgesellschaft.
- 3.3 Der Kunde erkennt an, dass Primara durch den Abschluss des Vertrags oder die Erbringung von Dienstleistungen in keiner Weise für irgendwelche Verpflichtungen sowie Forderungen gegenüber dem Kunden behaftet werden kann.
- 3.4 Sowohl Zertifizierung als auch Aussetzung, Entzug oder Löschung von Zertifikaten erfolgen jeweils gemäß dem anwendbaren Zertifizierungsprogramm.
- 3.5 Primara darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Unterauftragnehmer übertragen. Der Kunde gestattet Primara, dem Beauftragten oder Unterauftragnehmer alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen offen zu legen.

4. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

- 4.1 Die Zertifizierungsstelle ist, im Rahmen ihrer Möglichkeit, verpflichtet auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.
- 4.2 Beantragt der Kunde eine Zertifizierung oder ein Zertifikatsinhaber eine Erweiterung des Geltungsbereichs einer bereits erteilten Zertifizierung, bewertet die Zertifizierungsstelle diesen Antrag. Dabei wird entschieden, ob eine zusätzliche Prüftätigkeit erforderlich ist.
- 4.3 Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen. Dieses Verzeichnis, bzw. die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung, kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

- 4.4 Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die Zertifikatinhaber vor Vertragsabschluss über die anwendbaren Zertifizierungsprogramme, über wesentliche Änderungen der Zertifizierungsanforderungen oder Änderungen des Normenwerkes, welches der Zertifizierung zugrunde liegt.

5. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 5.1 Der Kunde stellt sicher, dass Primara alle notwendigen Produktmuster, Zugänge, Hilfen, Informationen, Unterlagen und betrieblichen Einrichtungen nach Bedarf zur Verfügung stehen. Dies schließt die Unterstützung durch ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden ein.
- 5.2 Soweit gesetzlich zulässig, versichert der Kunde, dass er nicht zum Abschluss des Vertrags verleitet wurde unter Annahme oder aufgrund von gewährten Garantien, Darstellungen, Aussagen, Zusicherungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen, Versprechungen, Zahlungen oder Zusagen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen dargestellt wurden. Der Kunde verzichtet in jedem Fall uneingeschränkt und unwiderruflich auf Forderungen, Rechte oder Rechtsmittel, die für ihn in diesem Zusammenhang entstehen könnten. Vorformulierte Bestimmungen oder Vorschriften in Unterlagen des Kunden, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen bzw. diese verändern oder ergänzen, sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch Primara angenommen wurden.
- 5.3 Der Kunde unternimmt alle notwendigen Schritte, um Behinderungen oder Unterbrechungen der Erbringung der Dienstleistungen zu beseitigen bzw. zu beheben.
- 5.4 Um Primara die Einhaltung der anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen, stellt der Kunde Primara alle verfügbaren Informationen über bekannte oder potentielle Gefahren zur Verfügung, denen Mitarbeiter von Primara im Rahmen ihrer Audits begegnen könnten. Sofern der Kunde Primara rechtzeitig über seine Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis setzt, stellt Primara anlässlich von Aufenthalten beim Kunden im Rahmen der Zumutbarkeit sicher, dass diese durch die eigenen Mitarbeiter eingehalten werden.
- 5.5 Der Kunde darf nur dann Auszüge aus Berichten von Primara vervielfältigen oder veröffentlichen, wenn der Kunde die vorherige schriftliche Zustimmung eingeholt hat. Primara behält sich das Einleiten rechtlicher Schritte vor, wenn eine Veröffentlichung gegen diese Bestimmung verstößt. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einzelheiten über die Erbringung, Durchführung oder Ausführung der Leistungen von Primara zu veröffentlichen.
- 5.6 Der Kunde informiert Primara unverzüglich über alle Änderungen betrieblicher Gegebenheiten, die sich auf die Dienstleistungen, die Produkte, die Prozesse oder Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Kunden auswirken können. Verstöße gegen diese Informationspflicht können den Entzug des Zertifikats nach sich ziehen.

6. Entzug bzw. Annullierung des Zertifikates

- 6.1 Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn
- (1) das Zertifikat bzw. das Zeichen missbräuchlich verwendet wird,
 - (2) die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
 - (3) die Überwachung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
 - (4) ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
 - (5) aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Auditierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

- 6.2** Eine Annullierung eines Zertifikates kann auch erfolgen, wenn den Zertifikatinhaber kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:
(1) Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Kunden oder
(2) rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).
- 7. Einsprüche und Beschwerden**
- 7.1** Der Auftraggeber kann gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (Verweigerung, Aussetzung oder Kündigung des Zertifikates) Einspruch erheben. Jede interessierte Gruppe (Auftraggeber, Kunden und Lieferanten von Auftraggebern, etc.) kann gegen eine Tätigkeit der Zertifizierungsstelle aufgrund einer Unzufriedenheit Beschwerde einlegen. Einsprüche bzw. Beschwerden sind bei der Zertifizierungsstelle schriftlich einzubringen.
- 7.2** Die Eingaben (Einspruch oder Beschwerde) werden von fachlich kompetentem und von der Thematik unabhängigem Personal nach vorgegebenen Regelungen in einem angemessenen Zeitraum behandelt. Beschwerden gegen die IECEx Tätigkeit als ExCB oder ExTL, die das ExMC nicht beseitigen kann, können vom ExMC oder vom Beschwerdeführer an das IEC Conformity Assessment Board (CAB) adressiert werden. Die Zertifizierungsstelle informiert den Einspruchs- bzw. den Beschwerdeführer hinsichtlich des Bearbeitungsstatus. Führt die Bearbeitung zu keiner Einigung wird die Eingabe dem Sprecher des Lenkungsremiums zur Entscheidung übergeben. Beim Vorliegen einer Beschwerde gegen eine Zertifizierungsentscheidung ist der Auftraggeber verpflichtet, der Zertifizierungsstelle zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Informationseinholung kann auch in Form eines kurzfristig angesetzten Prüftermins erfolgen.
- 8. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 8.1** Die dem Kunden angegebenen Preise beinhalten alle Phasen bis zum Abschluss des Prüf-/Zertifizierungsverfahrens, die Übermittlung und Freigabe des Berichts und die für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendigen regelmäßigen Überwachungen durch Primara. Da die Preise auf den Vergütungssätzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe basieren, behält sich Primara Preisanpassungen vor, in der Regel aber nicht während eines Zertifizierungszyklus.
- 8.2** Für Tätigkeiten, die über das Angebot hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt. Bei solchen zusätzlich zu berechnenden Tätigkeiten handelt es sich insbesondere um:
(1) Wiederholung des gesamten Prüf- und/oder Zertifizierungsverfahrens oder von Teilen hiervon aufgrund der Nichteinhaltung des jeweils anwendbaren Prüf- oder Zertifizierungsprogramms oder aufgrund von kritischen Abweichungen;
(2) zusätzlicher Aufwand aufgrund der Aussetzung (Suspendierung), des Entzuges und/oder der Wiedereinsetzung eines Zertifikats;
(3) Neubewertungen aufgrund von Änderungen des oder der Produkte
- 8.3** Des Weiteren behält sich Primara vor, für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen eine zusätzliche Vergütung nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen einzufordern.
- 8.4** Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise für Tätigkeiten exkl. Reise- und Verpflegungskosten; diese werden separat nach Aufwand verrechnet.
- 8.5** Alle Preise und zusätzlichen Gebühren verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer oder anderer Abgaben, die im jeweiligen Land fällig werden.
- 8.6** Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart gewährt Primara keine Skontierung.
- 8.7** Primara stellt den Kunden falls nicht anders vereinbart nach Auftragserteilung 50% des Gesamtbetrages in Form einer Abschlagszahlung in Rechnung. Die restlichen Gebühren sind fällig, wenn die Prüfungen weitgehend durchgeführt sind und dem Kunden der Prüfbericht als Entwurf zur Korrektur zugeht. Falls das Prüfmuster die Prüfung nicht besteht, so sind die Gebühren trotzdem fällig. Falls die Prüfung zwecks „Re-Design“ oder weil das Prüfmuster die Prüfung nicht besteht, unterbrochen wurde, werden die Gebühren trotzdem in vollem Umfang fällig. Unterbricht ein Kunde die Prüfung wegen eines „Re-Designs“ so kann Primara die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten als Zwischenrechnung auch dann abrechnen, wenn noch kein Prüfbericht erstellt wurde. Rechnungen für zusätzliche oder weitere Tätigkeiten werden nach Beendigung der jeweiligen Aufgabe gestellt. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von 21 Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar (nachfolgend „Fälligkeitsdatum“). Dies gilt unabhängig davon, ob das Produkt des Kunden zertifiziert wurde oder nicht.
- 8.8** Jede Verwendung von Berichten oder Zertifikaten, bzw. darin enthaltener Informationen durch den Kunden, erfordert die rechtzeitige Zahlung der Vergütung sowie Gebühren. Primara wird bei Kunden, die eine Rechnung nicht ordnungsgemäß begleichen, die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten unterbrechen bzw. einstellen und/oder die Aussetzung oder den Entzug von Zertifikaten herbeiführen.
- 8.9** Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Auseinandersetzungen mit Primara zurückzubehalten oder mit von ihm behaupteten Ansprüchen gegenüber Zahlungsansprüchen von Primara zu verrechnen.
- 8.10** Primara steht es frei, nicht erfüllte Zahlungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.
- 8.11** Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten, inklusive angemessene Anwaltsgebühren und ähnliche Kosten, zu tragen.
- 8.12** Primara bietet i.d.R. Festpreise an, wenn nichts anderes im Angebot vermerkt ist. Diese Festpreise gelten für die einmalige komplette Prüfung nach Norm. Sollte das Gerät ausfallen oder sollten andere, nicht von Primara verschuldete Umstände das Projekt verzögern, behält sich Primara vor, die Nachprüfungen separat nach Aufwand zu berechnen.
- 8.13** Gebühren in unseren Angeboten von externen Partnern und Unterauftragnehmern sind unverbindlich. Abgerechnet werden die tatsächlichen Kosten.
- 8.14** Kunden, welche die Rechnung nach einer zweiten Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlen, müssen bei neuen Aufträgen 100% Vorkasse leisten.
- 9. ARCHIVIERUNG**
- 9.1** Primara verpflichtet sich, alle Materialien im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs- und dem Überwachungsverfahren für ein bestimmtes Zertifikat für den Zeitraum, der durch die jeweilige Akkreditierungsstelle oder gesetzlich vorgeschrieben ist, aufzubewahren.
- 9.2** Am Ende des Archivierungszeitraums übergibt oder entsorgt Primara nach eigenem Ermessen alle Materialien, es sei denn, der Kunde hat eine anderweitige Anordnung getroffen. Die Kosten, die bei der Ausführung einer solchen Anordnung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 9.3** Prüflinge werden, wenn nicht anders vereinbart, nach dem Abschluss des Projektes an den Kunden auf deren Kosten zurückgeschickt. Der Kunde verpflichtet sich für Baumusterprüfungen das getestete Gerät weiterhin aufzubewahren.

10. EIGENTUM AN BERICHTEN UND ZERTIFIKATEN SOWIE GEISTIGES EIGENTUM

- 10.1** Primara bleibt Eigentümer und Inhaber des Urheberrechts im Hinblick auf sämtliche der von ihr zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere jedes Berichts bzw. jedes Zertifikats.
- 10.2** Der Kunde darf den Inhalt dieser Dokumente in keiner Form verändern oder falsch darstellen. Duplikate von Zertifikaten können jederzeit bei Primara bestellt werden.

11. KOMMUNIKATION

- 11.1** Der Kunde darf unter Beachtung der jeweils anwendbaren Vorschriften für die Verwendung der Zertifizierungszeichen mit seiner Zertifizierung werben.
- 11.2** Die Nutzung des Firmennamens Primara oder anderer eingetragener Marken von Primara zu Werbezwecken ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Primara nicht zulässig.

12. ELEKTRONISCHE DATENÜBERMITTLUNG

- 12.1** Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Zusenden von Reporten und Zertifikaten in elektronischer Form mittels Standardemail stattfindet. Sollte eine andere Datenübermittlung gewünscht sein, ist dies bei Bestellung Primara mitzuteilen.

13. RÜCKSENDUNG VON PRÜFMUSTERN

- 13.1** Die Prüfmuster werden nach Abschluss der Prüfungen auf Kosten des Kunden an dessen Geschäftsadresse zurückgeschickt. Wird eine Lagerung bei Primara oder eine Entsorgung gewünscht, ist dies Primara im Laufe des Projektes mitzuteilen.

14. VERTRAULICHKEIT

- 14.1** Im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen umfassen „Vertrauliche Informationen“ alle zu schützenden mündlichen bzw. schriftlichen Informationen, die der Kunde und Primara auf Grundlage des Vertrags von der jeweils anderen Partei erlangt bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei. Vertrauliche Informationen sind jedoch keine Informationen, die
- (1) der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden;
 - (2) der empfangenden Partei, vor dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offen legende Partei, auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung standen;
 - (3) einer Partei durch einen unabhängigen Dritten offen gelegt werden, der zu solch einer Offenlegung berechtigt ist.
- 14.2** Die Parteien sowie deren Vertreter bzw. Unterauftragnehmer dürfen vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vertrags verwenden. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten ist, mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Offenlegungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Gerichten bzw. Behörden gefordert werden.

15. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 15.1** Der Zertifizierungsvertrag ist bis auf Widerruf gültig. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist entsprechend dem Vertragsinhalt gekündigt werden.
- 15.2** Primara ist zu jedem Zeitpunkt vor der Ausstellung eines Zertifikats berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Pflichten verstößt.
- 15.3** Verträge erlöschen durch Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten.
- 15.4** Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die in den Ziffern 9, 12, 13 und 14 definierten Rechte und Pflichten der Parteien unabhängig von der vollständigen Erbringung der Dienstleistungen oder der Kündigung des Vertrags.
- 15.5** Sollte der Kunde seine geschäftlichen Aktivitäten auf eine andere Gesellschaft übertragen, bedarf es zur Übertragung des Zertifikates der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Primara. Wird eine solche Zustimmung gewährt, unterliegt die

Nutzung des Zertifikats durch die neue Gesellschaft den Bestimmungen des Vertrages.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1** Sollte Primara ganz oder teilweise aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von Primara liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg oder Unwetter, Nichteinholung von Genehmigungen, Lizenzen oder Registrierungen; Krankheit, Tod oder Ausscheiden von Mitarbeitern oder kundenseitige Nichteinhaltung von Verpflichtungen nach diesem Vertrag, daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so behält sich Primara vor, dem Kunden: (1) den Betrag der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Abbrechen der Durchführung des Vertrages entstandenen bzw. verursachten Kosten in Rechnung zu stellen; (2) einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht (soweit zutreffend) in Rechnung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird Primara von jeder Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen freigestellt.

17. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- 17.1** Haftung von der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie dies Gesetze im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreiben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 17.2** Mängel der Dienstleistungen sind der Zertifizierungsgesellschaft unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach erbrachter Dienstleistung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat Primara die nach dessen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z.B. in Form einer erneuten Durchführung der Prüfung, zu gewähren, andernfalls ist Primara von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde die Vergütung entsprechend herabsetzen.
- 17.3** Die Berichte und Zertifikate werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Dokumente erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Weder Primara noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für: (1) jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Berichten und/ oder Zertifikaten getroffen oder unterlassen worden sind; (2) fälschlicherweise ausgestellte Zertifikate, die auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
- 17.4** Primara haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von Primara liegen (z.B. bei Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 5).
- 17.5** Primara haftet ferner nicht für indirekte oder Folgeschäden (inklusive entgangenem Gewinn).
- 17.6** Primara übernimmt keine Haftung für Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfung
- 17.7** Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung und für etwaige Mangelansprüche richtet sich nach der deutscher Gesetzgebung.
- 17.8** Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Versicherungen für die jeweilige Haftpflicht nach diesem Vertrag abzuschließen.
- 17.9** Die Parteien werden auf Anfrage über die Höhe der Haftpflichtversicherung informiert.

18. VERSCHIEDENES

- 18.1** Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 18.2** Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ist es dem Kunden untersagt, Rechte aus diesen Allgemeinen Bedingungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Primara zu übertragen.
- 18.3** Es ist den Parteien untersagt, den Vertrag, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen anderen Partei, zu übertragen. Eine solche Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Übertragungen entbinden die übertragende Partei nicht von der Haftung oder den Pflichten nach dem Vertrag.
- 18.4** Alle Mitteilungen der Parteien nach diesen Allgemeinen Bedingungen müssen schriftlich abgefasst und persönlich übergeben bzw. in einem ausreichend frankierten Brief an die im Antrag angegebene Anschrift der anderen Partei übersandt werden. Eine Mitteilung gilt bei der anderen Partei als eingegangen a) am Tag der Zustellung, b) 3 Tage nach dem Absenden, wenn die Mitteilung per Post versandt wird oder c) wenn die Sendung per Fax erfolgt, zum Zeitpunkt wie auf der Fax-Übermittlungsbestätigung der sendenden Partei angegeben.
- 18.5** Die Parteien stimmen überein, dass Primara die Dienstleistungen für den Kunden als selbständiges Unternehmen erbringt. Der Vertrag führt zu keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung, Vertretung, Anstellung oder treuhändlerischen Beziehung zwischen Primara und dem Kunden.
- 18.6** Sollte Primara es unterlassen, vom Kunden die Einhaltung seiner Pflichten nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag zu verlangen, so stellt dies keinen Verzicht auf das Recht zur Geltendmachung der Erfüllung dieser oder aller anderen Verpflichtungen dar.

19. STREITIGKEITEN

- 19.1** Sofern nicht anderweitig vereinbart, unterliegen alle Streitigkeiten, die mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag in Zusammenhang stehen, der Anwendung und Auslegung des deutschen Rechts – unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 19.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Sitz der Primara Test- und Zertifizier-GmbH
Stand: März 2018